



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Von Gottes Gnaden Wir

Georg der Andere, Friderich Wilhelm,
 König von Großbritannien, König in Preußen, Marggraf
 Frankreich und Irland, Beschüt- zu Brandenburg, des Heil. Röm.
 zer des Glaubens, Herzog zu Braun- Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst;
 schweig und Lüneburg, des Heil. Kö- Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel
 nischen Reichs Erz-Schatzmester und Valengin, in Seldern zu Magdeburg, Ele
 und Chur-Fürst, &c. ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
 als Chur-Fürst zu Braunschweig- als Herzog zu Magdeburg;
 Lüneburg;

Thun hiedurch öffentlich kund, und fügen insonderheit
 gesamten Eöbl. Fürsten und Ständen des Nieder-Sächsi-
 schen Geyßes zu wissen, wasmassen, obgleich Chur-Fürsten, Für-
 sten und Stände des Reichs bereits einige Jahre her bey der all-
 gemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg ernstlich darauf be-
 dacht gewesen, das so sehr verfallene Münz-Wesen wieder herzu-
 stellen, und auf einen verbesserten und beständigen Fuß zu setzen,
 zu dem Ende auch neben verschiedenen anderen vorläufig abgefas-
 seten und von Ihro Kaiserl. Majest. genehm gehaltenen Schlüs-
 sen, ein gewisses durchgängiges *Regulativum*, zu Ausprägung der
 nöthigen Scheide-Münz-Sorten, mittelst erstatteten Reichs-
 Gutachtens vom 10. Sept. nächstvorigen Jahres 1738. derge-
 stalt verglichen und fest gestellet, Kaiserl. Majest. auch solches als
 so unterm 1. Decembr. besagten Jahres ratificiret und bestätiget,
 daß hinkünftig alle die bezubehalten beliebte Scheide-Münz-
 Sorten darnach ausgemünzet werden, anbey keinem Münz-
 Stand mehrere davon schlagen zu lassen erlaubt seyn solle, als
 nach dem Bezirck seines Landes zur *Circulation* erforderlich, den-
 noch der *Magistrat* der Reichs-Stadt Bremen sich nicht entsehn,
 dieser Ihro Kaiserl. Majest. und des Reichs heilsamen *intention*,
 und bereits gemachten Verordnung gerade entgegen, gewisse
 Acht- und Vier-Pfennig-Stücke nicht nur schon in Anno 1737.
 auß

ausmünzen zu lassen, sondern auch damit in vorigem und diesem lauffenden Jahr fortzufahren, und zwar in solcher starcken Quantität, daß solche hauffen-weise in den Nieder-Sächsischen- wie auch Westphälischen Creys zum *Cours* gebracht worden, welche, nachdem Wir sie haben behörig *probiren* und *wardiren* lassen, sowol von dem vorhin in diesem Creys *recipirten* Torgauischen, als auch von dem neuen Reichs-Scheid-Müncz-Fuß gar weit abweichen, und nach jenem die Acht-Pfennig-Stücke theils um 18. Rthl. 6. gg. 6. pf. theils um 18. Rthl. 30. mg. 6. pf. und die Vier-Pfennig-Stücke theils um 20. Rthl. 20. gg. theils um 18. Rthl. 13. mg. 7. pf. auf 100. Rthl. zu schlecht befunden worden, nach dem Reichs-Fuß aber bey denen Acht-Pfennig-Stücken ein Verlust von 17. Rthl. 27. mg. 7. pf. und bey denen Vier-Pfennig-Stücken von 16. Rthl. 10. mg. 4. pf. *procent* sich ereignet hat.

Wie nun dieses des Stadt *Bremischen* Magistrats unzuläßige Unternehmen dem *Publico* zu merklichem Schaden und Nachtheil gereichet, indem durch dergleichen häufige Ausprägung geringhaltiger Scheid-Münzen, nicht nur die *Pretia rerum* im Handel und Wandel immer höher hinaussteigen, und die Landes herrliche Einkünfte nicht wenig geschmälert werden, sondern auch der Weg zu Wiederaufhellung des zerrütteten Reichs-Münz Wesens eben zu der Zeit, da man bey dem gesamten Reich damit beschäftigt ist, so viel schwerer, wenn es demnächst zur *Reduction* kommen soll, gemacht wird, und wann andere Stände solchem bösem Exempel nachfolgen solten, die schädlichste Wirkungen daraus entstehen würden: Uns aber, von obhabenden Nieder-Sächsischen Creys-*Directorii* wegen, vermöge der Reichs-*Constitutionen* und Creys-Münz-*Recessen* obliegt, sorgfältigst dahin zu sehen, daß dergleichen Unwesen verhütet werde, und ob denen wohlbedächtlich errichteten alten und neuen Münz-Ordnungen mit Ernst und Nachdruck zu halten; Also haben Wir zwar krafft solches Unfers Creys-Ausschreib-Amts, ermeldtem Magistrat der Reichs-Stadt *Bremen* bereits ermahnet, die fernere Ausmünzung

gung oberwehnter geringhaltiger Acht- und Vier-Pfennig-Stücken sofort einzustellen, und die bereits ausgeprägte wieder zurück zu ziehen, anbey demselben bedeutet, daß er, zu folge der Reichs-Satzungen, denenjenigen, welche dadurch in Schaden gesetzt worden, solchen zu erstatten sich nicht werde entbrechen können; worauf auch offtbefagter *Magistrat* sich gegen Uns erkläret hat, mit weiterem Ausmünzen solcher Sorten anzustehen.

Wir haben aber auch, um fernerm Ubel in zeiten vorzubeugen, der Nothdurfft zu seyn ermessen, wider solche Stadt *Bremische* schlechte Scheide-Münzen ein und anderes in den Reichs-*Constitutionen* verfehenes Mittel vorzukehren, und nach der Uns von Kaiserl. Majest. und dem Reich, besonders durch den Reichs-Abscheid *de Anno 1570. §. 127.* durch die jüngste Kaiserl. Wahl-*Capitulation Art. IX.* in solchen Fällen aufgetragenen Macht und *Autorität*, zufoererst die offtgedachte Stadt *Bremische* geringhaltige Acht- und Vier-Pfennig-Stücke mit der Jahr-Zahl 1737, 1738 und 1739. hierdurch und Krafft dieses in dem ganzen Nieder-Sächsischen Creyse völlig zu verbieten, und zu verruffen, dergestalt, daß denenselben *à dato*, nach Verlauf Zweyer Monaten, weiter kein *Cours* in dieses Creyses Landen zu gestatten, innerhalb welcher Zeit dann ein jeder von denen etwa bishero eingenommenen sich zu entledigen suchen wird, denen dadurch beschädigten aber die Reichs-Gesetz-mäßige Erstattung und Schadloßhaltung vorbehalten bleibt.

Wir zweiffeln nicht, es werden sämtliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses nicht nur diesen Unsern vor des gemeinen Wesens Beste, und vor die strackliche Beobachtung der Reichs- und Creys-Münz-Ordnungen tragenden Amtlichen Eifer sich wohl gefallen lassen, sondern auch in dessen *Conformität* die weitere *speciale* Verfügung in ihren Landen und Gebiechten überall dahin zu machen ohnermangeln, damit hierunter Unsere wohlgemeynte Absicht zur vollkommenen Erfüllung gebracht, und offerwehntes Stadt *Bremische* neue schlechte Geld gänglich aus dem Creyse fortgeschaffet werde.

Zu

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Creys-Ausschreib-Amt-
liche Patent gewöhnlicher massen unterzeichnen, und mit Unseren
Königl. Insigeln bedrucken, auch damit es desto eher zur Wis-
senschaft komme, dem öffentlichen Druck übergeben lassen. Ge-
geben den 10. Octobr. 1739.

Im Namen obhöchstgedachter
Er. Königl. Majest. von Groß-
Britannien Dero heingelassene Chur-
Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische
Geheimte-Räthe.



Gerlach Adolph von
Münchhausen.

Im Namen obhöchstgedachter
Er. Königl. Majest. in Preußen
Dero Regierungs-Räthe des Herzog-
thums Magdeburg.



Carl Friederich von
Dacheröden.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Von Gottes Gnaden Wir

Georg der Andere, Friederich Wilhelm,
 König von Groß-Britannien, König in Preußen, Marggraf
 Frankreich und Irland, Beschüt- zu Brandenburg, des Heil. Röm.
 zer des Glaubens, Herzog zu Braun- Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst;
 schweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel
 mischen Reichs Erz-Schatzmeister und Valengin, in Selbern, zu Magdeburg, Ele-
 und Chur-Fürst, &c. ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
 in Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
 in Schlesien zu Crossen Herzog, &c.



weig als Herzog zu Magdeburg;
 tlich kund, und fügen insonderheit
 ten und Ständen des Nieder-Sächsi-
 smassen, obgleich Chur-Fürsten, Für-
 s bereits einige Jahre her bey der all-
 mg zu Regensburg ernstlich darauf be-
 verfallene Münz-Wesen wieder herzu-
 esserten und beständigen Fuß zu setzen,
 schiedenen anderen vorläufig abgefä-
 rl. Majest. genehm gehaltenen Schlüs-
 iges *Regulativum*, zu Ausprägung der
 = Sorten, mittelst erstatteten Reichs-
 nächstvorigen Jahres 1738. derge-
 ttellet, Kaiserl. Majest. auch solches ab-
 gten Jahres *ratificiret* und bestätiget,
 hzubehalten beliebte Scheide-Münz-
 nget werden, anbey keinem Münz-
 lagen zu lassen erlaubt seyn solle, als
 ndes zur *Circulation* erforderlich, den-
 ichs-Stadt *Bremen* sich nicht entsehen,
 t. und des Reichs heilsamen *intention*,
 Serordnung gerade entgegen, gewisse
 Stücke nicht nur schon in *Anno 1737.*
 auß-